

BVG-Anschlussvereinbarung

für eine Versicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)

zwischen

Name des Arbeitgebers: _____

Praxisadresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

und der

SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe (genannt Stiftung), eingetragen im Register für die berufliche Vorsorge unter der Registernummer ZH 1036. **Der Begriff „Arbeitgeber“ umfasst auch Selbständigerwerbende.**

1. Anschluss an die Stiftung

Der Anschluss an die Stiftung erfolgt auf der Grundlage des Stiftungsstatuts und der jeweils gültigen Reglemente für die in Ziffer 4 genannten Personen.

Anschluss und Versicherungsbeginn erfolgen per _____

2. SSO-Mitgliedschaft

Der Arbeitgeber bestätigt, dass er resp. bei juristischen Personen alle seine Teilhaber Mitglied der SSO sind.

3. Übernahme des Versichertenbestandes bei Anschlusswechsel

Die Stiftung übernimmt Rentenbezüger und -bezügerinnen im Sinne von Art. 53e BVG nur dann, wenn sie sich in einem separaten Übernahmevertrag ausdrücklich dazu verpflichtet. Dasselbe gilt für Invaliditätsfälle, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor der Auflösung des Anschlussvertrags eingetreten ist.

4. Kreis der zu versichernden Personen

- die gemäss BVG versicherungspflichtigen Arbeitnehmer;
 der selbständigerwerbende Praxisinhaber

(bitte alles Zutreffende ankreuzen)

5. Anmeldung zur Versicherung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich insbesondere

- alle gemäss Ziffer 4 zu versichernden Personen einzeln bei der Stiftung für die Versicherung anzumelden (er nimmt zur Kenntnis, dass ohne Anmeldung kein Versicherungsschutz bei der Stiftung besteht);
- der Stiftung die Löhne korrekt - gemäss den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen - zu melden und ihr Mutationen, insbesondere Eintritte und Dienstaustritte ohne Verzug mitzuteilen.

Soll der Beschäftigungsgrad für Teilzeitangestellte vorgesehen werden? ja nein

Dieses Formular ist einzureichen an: SSO-Vorsorgestiftung
Münzgraben 2
3001 Bern

Vorsorgeberater / Makler:

VB-Nr. _____

6. Bildung von Kollektiven

Die Versicherung der Mitarbeiter in unterschiedlichen Vorsorgeplänen ist erlaubt, wenn für sie Kollektive gebildet werden. Folgende Kollektive sind zulässig:

- Mitarbeiter mit Kaderfunktion
- übrige Mitarbeiter

Für jedes Kollektiv kann ein Vorsorgeplan ausgewählt werden.

7. Zusätzliche Versicherung in einer anderen Vorsorgeeinrichtung

Versichert der Arbeitgeber Vorsorgeleistungen für sich oder seine Arbeitnehmer auch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung, so ist er verpflichtet, die Angemessenheit der Leistungen aus der gesamten beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

8. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, mindestens 50% der gesamten Versicherungsbeiträge zu bezahlen, kann jedoch auch einen höheren Prozentsatz übernehmen gemäss Art. 21 Vorsorgereglement.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Übernahme der gesamten Versicherungsbeiträge von _____ % (Minimum: 50%).

Der Arbeitgeber schuldet der SSO-Vorsorgestiftung die gesamten Versicherungsbeiträge (inkl. Arbeitnehmeranteil) grundsätzlich 1/4-jährlich per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Es gilt eine Zahlungsfrist bis zum Ende des jeweiligen Monats.

Bei unterjährigen Anmeldungen erfolgt die Rechnungsstellung pro rata temporis.

Die Stiftung behält sich jedoch vor, Modi und Termine für Ratenzahlungen aus wichtigen Gründen zu ändern.

Die Rechnungen und Zahlungen werden einem verzinslichen Prämienzahlungskonto belastet bzw. gutgeschrieben. Für die Zinsberechnung ist das in der Rechnung vermerkte Valutadatum massgebend. Für die vor diesem Datum eingegangenen Zahlungen wird ein Habenzins vergütet; nach diesem Datum eingegangene Zahlungen werden mit einem Sollzins belastet. Die anwendbaren Zinssätze werden regelmässig der Marktentwicklung angepasst. Per 31. Dezember werden die Soll- und Habenzinse berechnet und deren Saldo dem Prämienzahlungskonto belastet bzw. gutgeschrieben.

9. Anschluss an AHV-Ausgleichskasse

Der Arbeitgeber ist folgender AHV-Ausgleichskasse angeschlossen:

Name der Kasse/Mitglied-Nr. (vom Arbeitgeber auszufüllen): _____

10. Gültigkeit der Anschlussvereinbarung

Diese Anschlussvereinbarung ist für mindestens 3 volle Kalenderjahre gültig und kann frühestens auf das Ende dieser Dauer, per 31. Dezember, gekündigt werden. Erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer oder eines späteren Vertragsjahres keine Kündigung, so verlängert sich die Dauer der Vereinbarung jeweils stillschweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

Bei einer Kündigung werden sowohl der Aktivbestand und gestützt auf den Risikoversicherungsvertrag mit Swiss Life (Art. 1 Abs. 3 Vorsorgereglement) als auch die Bezüger und Bezügerinnen von Invalidenleistungen zusammen mit Invaliditätsfällen, bei denen die Invalidität nach Auflösung des Versicherungsvertrages, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor Auflösung des Versicherungsvertrages eingetreten ist, an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergegeben.

Verlieren Personen gemäss Ziff. 2 ihre SSO-Mitgliedschaft, so ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Anschlussvereinbarung per Ende des laufenden Monats zu kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber mit den Beitragszahlungen in Verzug gerät, ohne diese innerhalb einer mit einer Kündigungsandrohung angesetzten Frist zu begleichen.

Unterschrift Arbeitgeber

SSO-Vorsorgestiftung für
zahnmedizinische Berufe:

_____, den _____

Bern, den _____